

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

3 RK 30/80

Urteil

Verkündet am
17. August 1982

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 17. August 1982

für Recht erkannt:

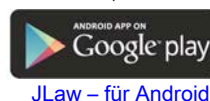
1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Sozialgerichts Karlsruhe vom 26. Oktober 1979
- S 8 Kr 274/78 - aufgehoben.

2. Die Klage wird abgewiesen.

3. Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte (als Trägerin der gesetzlichen Krankenversicherung) verpflichtet ist, dem Kläger - Sozialhilfeträger - Kosten zu ersetzen, die dieser für die vom 26. Juli 1976 bis 17. März 1977 erfolgte Heilbehandlung der P S übernommen hat.

Frau A S ist bei der Beklagten gegen Krankheit versichert.

Ihre am 4. Juni 1956 geborene Tochter P S ist nach einem am 25./26. Juli 1976 - also nach Vollendung ihres 20. Lebensjahres - (durch Sturz aus dem Fenster) unternommenen Selbstmordversuch bis 17. März 1977 stationär behandelt worden. Die Klägerin hat die Kosten übernommen und verlangt deren Erstattung von der Beklagten nach § 1531 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

P S war bis 27. Juni 1976 bei der Beklagten pflichtversichert. Während der - über den Zeitraum von drei Wochen hinausgehenden (vgl. § 214 Abs 1 S 1 RVO in der bis zum 1. 8. 1979, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes in Geltung gewesenen Fassung mit der damaligen Dreiwochenfrist gegenüber der ab 1. 8. 1979 geltenden Vierwochenfrist für nachgehende Ansprüche) - anschließenden Zeit bis zum Eintritt ihrer Verletzung



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gen (26./27.7.1976) hatte sie ohne arbeitsamtliche Meldung einkommens- und erwerbslos im Haushalt ihrer erwerbstätigen Mutter gelebt. Gemäß Bescheid vom 22. März 1977 gilt sie ab 8. November 1976 als schwerbehindert.

Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger habe einen Ersatzanspruch nach § 1531 RVO, da er nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit unterstützt habe, für die dieser einen Anspruch nach der RVO hatte. P S sei gegenüber ihrer Mutter, der Versicherten, unterhaltsberechtigter gewesen. Insofern habe ein Anspruch auf Familienkrankenhilfe nach § 205 RVO bestanden. Zwar bestehe dieser Anspruch für Kinder grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 205 Abs 3 S 2 RVO). Da P S wegen einer Behinderung außerstande sei, sich selbst zu unterhalten, bestehe der Anspruch ohne Altersgrenze (Satz 4 der genannten Vorschrift). Dieser Anspruch auf Familienkrankenhilfe für behinderte Kinder bestehe auch dann, wenn die Behinderung nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten sei. Dies könne zwar nicht dem Gesetzeswortlaut, aber dem Sinn und Zweck der Familienkrankenhilfe entnommen werden. Denn für die Entlastungsfunktion der Familienhilfe könne es keinen Unterschied machen, ob die Behinderung vor oder nach dem 18. Lebensjahr eingetreten sei. Diese Rechtsansicht lasse sich im übrigen damit rechtfertigen, daß auch der Kinderzuschuß in der Rentenversicherung (§ 1262 Abs 3 RVO, § 39 Abs 3 AVG), für den ebenso wenig wie bei der Familienkrankenhilfe in der Krankenversicherung ein gesonderter Beitrag erhoben werde, keine entsprechende Beschränkung



voraussetze.

Gegen dieses Urteil, gegen das die Revision durch Beschluß vom 28. April 1980, zugestellt am 16. Mai 1980, zugelassen wurde, richtet sich die Revision der Beklagten. Zur Begründung wird ausgeführt: Da P S beim Überschreiten der nach § 205 Abs 3 Satz 2 RVO gesetzten Altersgrenze von 18 Jahren noch nicht behindert gewesen sei, habe im Unterstützungszeitraum kein Anspruch auf Familienkrankenhilfe bestanden. Mit seiner gegen- teiligen Ansicht stehe das SG im Widerspruch zu dem Urteil 3 RK 28/78 des Bundessozialgerichts (BSG) vom 28. November 1979.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 26. Oktober 1979 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des SG für zutreffend.

II

Die Revision ist begründet.

Wie das SG zutreffend entschieden hat und zwischen den Beteilig-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

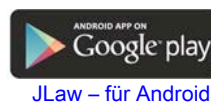
ten auch nicht umstritten ist, hängt der Klageanspruch, da alle sonstigen Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 1531, 205 RVO gegeben sind, allein von der Frage ab, ob ein Familienhilfeanspruch nach § 205 RVO für die Tochter der Versicherten deshalb auszuscheiden hat, weil ihre Behinderung erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingetreten ist.

Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 28. November 1979 - 3 RK 28/78 - (SozR 2200 § 205 RVO Nr 30) dahin entschieden, daß für ein behindertes Kind eine zeitlich unbegrenzte Gewährung von Familienkrankenhilfe nur in Betracht komme, wenn die Behinderung vor Vollendung des 18. Lebensjahres bzw vor Ablauf der in RVO § 205 Abs 3 S 2 und 3 vorgesehenen Verlängerungszeiträume eingetreten ist. Der Senat hat dazu ausgeführt: Die gesetzlichen Formulierungen zeigten, daß mit der Festlegung von Altersgrenzen Endzeitpunkte festgelegt worden seien, über die hinaus die Gewährung von Familienkrankenhilfe für Kinder nur noch ausnahmsweise in Betracht komme. Die Bestimmung des § 205 Abs 3 S 4 RVO, für behinderte Kinder bestehe keine derartige Altersgrenze, bedeute mithin lediglich, daß hier die Endzeitpunkte entfielen. Als Zeitpunkt, bis zu dem die Behinderung eingetreten sein müsse, komme mithin die Vollendung des 18. Lebensjahres bzw der Ablauf der in § 205 Abs 3 S 2 und 3 RVO vorgesehenen Verlängerungszeiträume in Betracht.

An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Die von ihm vorgenommene Auslegung ergibt sich aus Gesetzeswortlaut und Gesetzeszweck. Ausgangspunkt dieser Auslegung ist § 205 Abs 3



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Satz 2 1. Halbsatz RVO, wonach Anspruch auf Familienkrankenhilfe für Kinder nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht. Wird damit ein Anspruch hinsichtlich älterer Kinder, auch wenn sie dem Versicherten gegenüber noch unterhaltsberechtigten sein sollten, mit Rücksicht auf eine ab diesem Zeitpunkt unterstellte eigene Erwerbsfähigkeit grundsätzlich verneint, so erklären sich daraus nicht nur die Verlängerungs-Ausnahmen des zweiten Halbsatzes und des dritten Satzes der genannten Vorschrift, deren Merkmale (- Schul- und Berufsausbildung; deren Verzögerung durch gesetzliche Dienstpflicht; Sozialjahr -) einer solchen Unterstellung entgegenstehen, sondern auch die Ausnahme des Absatzes 3 Satz 4, wonach bei einer die Erwerbsfähigkeit des Kindes aufhebenden Behinderung eine über das 18. Lebensjahr hinausreichende, unbegrenzte Verlängerung der Bezugszeit eintritt. In beiden Fällen handelt es sich also um Ausnahmen hinsichtlich der Unterstellung einer eigenen Erwerbsfähigkeit ab Vollendung des 18. Lebensjahres und damit um Anknüpfungstatbestände im Sinne einer fortbestehenden Erwerbsunfähigkeit. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß in den Ausnahme- bzw Verlängerungsfällen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 der jeweilige Verlängerungsgrund nicht unbedingt sich an die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres nahtlos anzuschließen braucht. Denn diese Gründe werden gerade dadurch charakterisiert, daß sie sich der Zeit bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres lebensbiographisch anschließen oder doch tendenziell zuordnen lassen. Das ist bei einer Schul- oder Berufsausbildung und deren Unterbrechung durch gesetzliche Dienstpflicht unmittelbar einsichtig, läßt sich aber auch von dem Verlängerungsgrund der Ableistung eines freiwilligen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sozialen Jahres feststellen, das nach § 1 Abs 1 Nr 4 des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I 640) in der Fassung des Art 1 des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1968 (BGBl I 805) "in der Regel zwischen der Vollendung des 17. und des 25. Lebensjahres bis zur Dauer von 12 zusammenhängenden Monaten geleistet" wird und "in Ausnahmefällen in geeigneten Einrichtungen schon nach Vollendung des 16. Lebensjahres geleistet werden" kann. Eine solche Zuordnung besteht bei einer Behinderung, die selbst in hohem Lebensalter erstmals auftreten kann, aber nicht. Gerade diese letztgenannte Erwägung war es auch, die der 8. Senat des BSG in dem Urteil vom 23. Juni 1977 (BSGE 44, 106) zur Begründung seiner Rechtsansicht angeführt hat, daß ein Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Zahlung des Kindergeldes für behinderte Kinder iS des § 2 Abs 4 iVm Abs 2 Nr 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) grundsätzlich nur dann bestehe, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist.

Da der obengenannte Rechtssatz - wonach der Anspruch auf Familienkrankenhilfe für ein behindertes Kind den Eintritt der Behinderung vor Vollendung des 18. Lebensjahres bzw vor Ablauf der Verlängerungen des § 205 Abs 3 Satz 2 und 3 RVO voraussetzt - sich demnach unmittelbar aus Gesetzeswortlaut und Gesetzeszweck (im Wege der Auslegung) herleiten läßt, besteht für eine Gesetzesanalogie, wie sie das SG - zu § 1262 Abs 3 Satz 1 und 2 RVO - vorgenommen hat, kein Raum, ganz abgesehen davon, daß der Kinderzuschuß nach dieser Vorschrift bei (erwerbsfähigkeitshindernden) Gebrechen zwar nicht den Eintritt des Gebrechens vor der



-8-

Vollendung des 18. Lebensjahres erfordert (- die Worte "vor Vollendung des 18. Lebensjahres" wurden durch § 6 Nr 5 des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. 8. 1964, BGBl I 640, gestrichen -), dieser Zuschuß aber doch nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, also gerade nicht zeitlich unbegrenzt, verlängert wird.

Da demnach infolge des Fehlens eines Familienkrankenhilfeanspruchs nach § 205 (RVO) der Kläger keinen Erstattungsanspruch nach § 1531 RVO gegen die Beklagte erworben hat, war auf deren Revision das (zusprechende) Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1, 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)